

Ordnung zur Evaluation von Lehre und Forschung

an der

Hochschule Mittweida

(Evaluationsordnung)

Vom 01.04.2012

Aufgrund von § 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400 geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung zur Evaluation gilt für die HSMW. Sie regelt die Durchführung der Verfahren für die Evaluation von Lehre und Studium, von Forschung und Wissenstransfer sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

§ 2 Zielstellung und Gegenstand

- (1) Ziel der Evaluation ist die Qualitätssicherung und -verbesserung der akademischen Bildung und Forschung an der HSMW.
- (2) Durch die Evaluation von Lehre und Studium erhalten die die HSMW und die Fakultäten Informationen und Anregungen für Entscheidungen zur Weiterentwicklung des fachlichen Profils, der Sicherung der Lehre auf einem hohen fachlichen und didaktischen Niveau sowie der Erhöhung der Attraktivität und Studierbarkeit der Studienangebote.
- (3) Die Evaluation von Forschung und Wissenstransfer dient der Bewertung der Forschungsaktivitäten der HSMW, insbesondere der Qualität und Aktualität der Forschungsschwerpunkte, der Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen, der Umsetzung im Studien- und Weiterbildungsangebot der HSMW sowie der Analyse eingeworbener Forschungsmittel in den Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der HSMW .
- (4) Der Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages dient insbesondere die Feststellung der Anzahl gemeinsam mit Universitäten durchgeführter kooperativer und vergleichbarer Promotionsverfahren sowie weiterer wissenschaftlicher Leistungen von Studenten und Absolventen sowie der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der HSMW.

- (5) Die in Art. 5 GG und Art. 21 SächsVerf gewährleistete Freiheit von Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat ist zuständig für die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre. Es ernennt den Evaluationskoordinator. Das Rektorat beschließt auf Vorschlag des Evaluationskoordinators den Evaluationsplan. Die Akkreditierungs- oder Reakkreditierungszeiträume der Studiengänge sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Dekan ist für das Evaluationsverfahren in seiner Fakultät zuständig, sofern diese Ordnung keine andere Regelung trifft. Er kann hierfür auf Vorschlag des Fakultätsrates einen Evaluationsbeauftragten und Kommissionen einsetzen. Der Evaluationsbeauftragte unterstützt den Dekan und die Kommissionen bei der Organisation und der Auswertung der Evaluationen. Satz 1 und 2 gelten für die Wissenschaftlichen Direktoren der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entsprechend.
- (3) Der Evaluationskoordinator koordiniert die Evaluationsverfahren an der HSMW, den Fakultäten und den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen. Er unterrichtet fortlaufend das Rektorat über das Evaluationsverfahren und dessen Ergebnisse.

§ 4 Evaluationsverfahren und -dokumentation

- (1) Das Evaluationsverfahren beinhaltet interne und externe Evaluationsinstrumente.
- (2) Die Evaluation beinhaltet eine systematische Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums sowie der Forschung und des Wissenstransfers. Sie schließt die Evaluation zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages ein. In den Fakultäten wird die Evaluation mit der Erstellung der Lehr- und Forschungsberichte abgeschlossen.
- (3) Lehr- und Forschungsberichte sind sachbezogen zu formulieren. Dazu können vom Rektorat verbindliche Gliederungen beschlossen und gegebenenfalls wesentliche Inhaltselemente und Bewertungskriterien vorgegeben werden.

§ 5 Evaluation von Lehre und Studium

- (1) Die interne Evaluation von Lehre und Studium findet durch Qualitätszirkel (Abs. 2) und Befragungen (Abs. 3 bis 7) statt. Die externe Evaluation erfolgt in der Regel durch die Akkreditierung der Studiengänge.
- (2) In den Fakultäten finden auf Antrag des Fachschaftsrates während der Vorlesungszeit zur Verbesserung der Qualität der Lehre und des Studiums in einem Studiengang Qualitätszirkel statt. Diese sind paritätisch mit Professoren und Studenten besetzt, ihm gehören der Dekan und der Studiendekan des betreffenden Studiengangs an. Der Qualitätszirkel berichtet der Studienkommission über die vereinbarten Ergebnisse. Die Studienkommission überwacht die Umsetzung der Ergebnisse.

- (3) Die Befragungen folgen einem Evaluationsplan. Dieser enthält differenziert nach Fakultäten, Modulen und Lehrveranstaltungen Umfang, Art und zeitliche Abfolge der Befragungen pro Studienjahr für die in Abs. 4 genannten Zielgruppen.
- (4) Im Evaluationsverfahren werden Studenten, Lehrende und Absolventen zur Qualität der Lehre und des Studiums befragt. Das Rektorat kann dazu verbindliche Rahmenfragebögen beschließen, die von den Fakultäten in dem im Evaluationsplan festgelegten Zeitraum ergänzt werden können. Für die Befragungen ist eine einheitliche Evaluationssoftware zu verwenden, die eine anonymisierte Befragung und Auswertung ermöglicht.
- (5) Die Verantwortung für die Durchführung der Befragungen gemäß Abs. 4 obliegt der Studienkommission. Der Zeitpunkt der Befragungen innerhalb des durch den Evaluationsplan festgelegten Zeitraums wird durch das Dekanat in Abstimmung mit den Studienkommissionen und dem Fachschaftsrat festgelegt. Die Fachschaftsrate haben in ihren Fakultäten ein Vorschlagsrecht für Ergänzungen zu den Rahmenfragebögen gemäß Abs. 4 Satz 2.
- (6) Die Studentenbefragungen bestehen aus einem allgemeinen Teil zum Studiengang und einem modulbezogenen Teil. Die Befragungen zum allgemeinen Teil erfolgen jährlich. Die Module eines Studienangebotes sind jeweils zum Ende des Moduls im Lehrveranstaltungszeitraum durch Befragung zu evaluieren. Welche Module Gegenstand der Befragungen sind, wird im Evaluationsplan der jeweiligen Fakultät festgelegt.
- (7) Die Auswertung der Befragungen gemäß Abs. 4 erfolgt durch die Studienkommissionen, dabei sollen die Ergebnisse der Befragungen der unterschiedlichen Zielgruppen miteinander verglichen werden. Die Studienkommissionen unterrichten den Dekan über die Ergebnisse der Befragungen. Die Ergebnisse und Vorschläge zur Umsetzung der Erkenntnisse gehen in die Lehrberichte der Fakultäten ein.
- (8) Die Studienkommissionen veröffentlichen die Befragungsergebnisse innerhalb der HSMW. Sie entscheiden über die Art der Veröffentlichung. Für die Studentenbefragungen ist sicherzustellen, dass die Lehrenden und die Studenten das Ergebnis erfahren.

§ 6 Lehrberichte

- (1) Lehrberichte der Fakultäten
Die Lehrberichte der Fakultäten (jährliche Lehrberichte der Fakultäten und gemäß Zeitplan der Evaluationen ergänzt um große Lehrberichte zu den Studiengängen) sind entsprechend der hochschuleinheitlich vorgegebenen Gliederung vom Dekan unter Mitwirkung des Fakultätsrates und des Fachschaftsrates zu erstellen und bis zum 31. Januar des Jahres für das vergangene Jahr dem Rektor vorzulegen.
- (2) Das Rektorat erstellt jährlich zum 30. April des Folgejahres einen Rektoratsbericht. In diesen fließen die Lehrberichte der Fakultäten und weitere hochschulweite Daten und Entwicklungen ein.

§ 7 Evaluation von Forschung und Wissenstransfer

- (1) Die Evaluation beruht auf der Erhebung statistischer Daten (z.B. Publikationen, Patente, betreute Abschlussarbeiten, Drittmiteleinahmen) und einer Befragung von Hochschullehrern und ausgewählten Absolventen. Durch das Rektorat können verbindliche Kriterien und Fragebögen beschlossen werden.
- (2) Für die externe Einschätzung werden Gutachten und Stellungnahmen von Wirtschaftsunternehmen und Forschungsinstituten zu den erreichten Forschungsergebnissen und der damit verbundenen Öffentlichkeitswirkung eingeholt. Diese Analysen sollen auch eine strategische Bewertung der gewählten Forschungsschwerpunkte enthalten.
- (3) Die Auswertung der internen und externen Evaluationen erfolgt im Rektorat zusammen mit den Fakultäten.
- (4) Die Evaluation der Forschung in den Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgt im zeitlichen Abstand von 5 Jahren.

§ 8 Forschungsberichte

- (1) Die Hochschule erstellt jährlich einen Forschungsbericht. Darin wird über die Ergebnisse der Forschungstätigkeit und deren öffentliche Präsentation berichtet. Der Forschungsbericht ist bis zum 30. April des Folgejahres fertig zu stellen.
- (2) Grundlage des Forschungsberichtes sind die Forschungsberichte der Fakultäten und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie statistische Erhebungen des Prorektorats für Forschung und Entwicklung. Diese Berichte sind jeweils durch die Fakultätsräte zu beschließen und bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Rektorat vorzulegen.

§ 9 Maßnahmen und Zielvereinbarungen

- (1) Von den Fakultäten sind in Auswertung der Evaluationen Maßnahmen abzuleiten und in den Lehr- bzw. Forschungsberichten darzustellen, die der Qualitätssicherung und -verbesserung der akademischen Bildung und Forschung dienen.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nehmen das Rektorat und der Senat die Berichte zur Kenntnis. Gegebenenfalls unterbreiten sie den Fakultäten und dem Rektorat Handlungsempfehlungen.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluationen sowie die ausgewiesenen Empfehlungen und Maßnahmen können Gegenstand von Verhandlungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen des Rektorats mit den einzelnen Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen über die weitere Entwicklungs- und Ressourcenplanung sein.

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen im Evaluationsverfahren nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit es für den Evaluationszweck unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist.

- (2) Die Befragung von Studenten nach § 5 Abs. 4 hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen. Andere im Evaluationsverfahren erhobene persönliche Daten sind zum frühesten, für die Aufgabenerfüllung unschädlichen Zeitpunkt zu anonymisieren; dies gilt nicht für Daten, die sich auf eine Person beziehen, die Gegenstand des Evaluationsverfahrens ist.
- (3) Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und das Ergebnis sind zu dokumentieren.
- (4) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Evaluationskoordinator und dem Datenschutzbeauftragten der HSMW.

§ 11 Veröffentlichung der Lehr- und Forschungsberichte

Die Lehr- und der Forschungsberichte der Hochschule sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Lehrberichte der Fakultäten sind in der Hochschulbibliothek mindestens ein Jahr zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Mittweida (FH) vom 28. April 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 28. März 2012 und dem

1. am 14. Dezember 2011 mit dem Rektorat,
 2. am 14. März 2012 mit dem Fakultätsrat der Fakultät Elektro- und Informationstechnik,
 3. am 18. Januar 2012 mit dem Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau,
 4. am 14. Dezember 2011 mit dem Fakultätsrat der Fakultät Mathematik / Naturwissenschaften / Informatik,
 5. am 20. März 2012 mit dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften,
 6. am 17. Januar 2012 mit dem Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit,
 7. am 14. März 2012 mit dem Fakultätsrat der Fakultät Medien
 8. am 14. März 2012 mit dem Studentenrat
- jeweils hergestellten Benehmen.

Mittweida, den 30.03.2012

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto